

---

## **Besondere Rechtsvorschriften für die berufliche Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Fertigungs- und Prozessmanagement (HWK)**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 3. Juni 2020 und der Vollversammlung vom 29. Juni 2020 erlässt die Handwerkskammer Rheinhessen als zuständige Stelle nach §§ 46 Abs. 1, 41 und 74 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt /zur Fachwirtin für Fertigungs- und Prozessmanagement (HWK):

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für Fertigungs- und Prozessmanagement (HWK) erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2-7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:
  1. Prozess-, Qualitäts- und Technologiemanagement
  2. Betriebswirtschaft und Recht
  3. Produktion und Materialwirtschaft
  4. Digitalisierung und Unterstützungsprozesse
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt/Fachwirtin für Fertigungs- und Prozessmanagement (HWK)“.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung in einem Handwerk oder handwerksähnlichem Gewerbe, eine Industriemeisterprüfung oder Technikerprüfung nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.
- (2) Die fachtheoretische Prüfung besteht aus den vier Prüfungsbereichen:

#### **1. Prozess-, Qualitäts- und Technologiemanagement**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Prozess-, Qualitäts- und Technologiemanagement unter Beachtung einschlägiger rechtlicher Normen darzustellen und zu beschreiben. Er soll die Anspruchsgruppen kennen und die Auswahl von Managementsystemen vornehmen können. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- 
- a. Definitionen und Inhalte aus den Bereichen Fertigungs-, Prozess- und Projektmanagement kennen, verschiedene Fertigungstypen, Formen der Verschwendung in der Produktion beschreiben und kontinuierliche Verbesserungsprozesse darstellen.
  - b. Definitionen, Methoden und Trends der Layout- und Materialflussplanung kennen und in Bezug auf die Digitalisierung in der Werkstattplanung darstellen sowie systematische Planungsabläufe und die Gestaltung von Arbeitsplätzen anwenden.
  - c. Qualitätsmanagementnorm DIN EN ISO 9001 kennen und die Anwendung von Qualitätstechniken in Produktionsprozessen (Fertigung und verfahrenstechnische Prozesse) beschreiben sowie die Methoden des Produkt- und Lifecyclemanagements sowie des Prozessmanagements anwenden.
  - d. Entwicklung von Innovationsstrategien, das Management von Innovationsideen, technologiebasiertes Produktmanagement sowie das Management von F&E-Prozessen darstellen und anwenden.

## **2. Betriebswirtschaft und Recht**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebswirtschaftliche und rechtliche Belange zu steuern und die beteiligten Akteure zu koordinieren. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Betriebswirtschaftliche Grundlagen für das Fertigungs- und Prozessmanagement kennen sowie den strategischen Ansatz des Controllings, die Kostenrechnung, die Prozesskostenrechnung und das Performance Measurement anwenden.
- b. Begriffe aus dem Bereich des strategischen Managements kennen sowie die Planung und Bewertung von Investitionen beschreiben und anwenden sowie unter den Gesichtspunkten des Risikomanagements und des Marketings beurteilen.
- c. Einschlägige Rechtsnormen im Zusammenhang mit dem Fertigungs- und Prozessmanagement beschreiben und für ausgewählte Bereiche situationsspezifisch einordnen.
- d. Personal- und Organisationsstrukturen steuern, Entscheidungssituationen mit alternativen Handlungsoptionen beschreiben und beurteilen, Konfliktsituationen darstellen und deren Lösung beschreiben sowie Projekte beschreiben und präsentieren.

## **3. Produktion und Materialwirtschaft**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Produktionsnetzwerke (Fertigung und verfahrenstechnische Prozesse) und Materialflüsse zu gestalten und zu koordinieren. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Begriffe und Methoden des Entwerfens und Gestaltens kennen sowie die Einflüsse darauf und die Gestaltungsschwerpunkte darstellen, um die Gestaltung für die spanende Bearbeitung und die additive Fertigung zu beurteilen und anzuwenden.
- b. Begrifflichkeiten und Zusammenhänge rund um die Themen Produktionstechnik und Werkzeugmaschinen kennen, verschiedene Fertigungsverfahren beschreiben und den Einsatz von Werkzeugmaschinen und die additive Fertigung beurteilen.
- c. Definition von Produktion und Fertigung kennen sowie Produktionsprogrammplanung, Bereitstellungsplanung, Produktionsdurchführungsplanung, Produktionssteuerung und Zeitwirtschaft situationsspezifisch gestalten und anwenden.

- 
- d. Definition von Logistik kennen sowie Materialwirtschaft, Logistik- und Materialflusstechnik, Beschaffungslogistik, Produktionslogistik, Distributionslogistik und Supply Chain Management situationsspezifisch gestalten und anwenden.

#### 4. Digitalisierung und Unterstützungsprozesse

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, die Belange der Digitalisierung und der Unterstützungsprozesse zu gestalten. Er soll fachliche Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a. Grundlagen der Hardware und Software sowie verschiedene Softwaresysteme und Begriffe aus dem Bereich IT im Unternehmensumfeld kennen und ERP-Systeme, Cloud-Computing, Künstliche Intelligenz, Business Intelligence und Security darstellen, anwenden und beurteilen.
- b. Grundbegriffe und Einsatzarten von Automation in der Produktion (Fertigung und verfahrenstechnische Prozesse) kennen, die Gliederung der Automation gemäß der Automatisierungspyramide darstellen sowie Konzepte im Zusammenhang mit der Fertigungs- und Prozessautomation gestalten und beurteilen.
- c. Grundlagen von Energieverbrauch und Energieeffizienz sowie Werkzeuge und Methoden des Energiemanagements kennen und beschreiben, Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen, Messung von Energie, Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen anwenden und beurteilen.
- d. Grundlagen von Facility Management, Instandhaltungsmanagement, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit kennen sowie Einkauf, Vergabe und Steuerung von intern und extern erbrachten Unterstützungsleistungen konzipieren und anwenden.

Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich durchzuführen und soll in jedem Prüfungsbereich 120 Minuten betragen. Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils nach Abschluss der fachspezifischen Unterrichtseinheiten statt und können innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgelegt werden.

- (3) Die vier Prüfungsbereiche innerhalb des fachtheoretischen Teils sind gleich gewichtet. Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), in dem die Prüfungsleistung mit mindestens 30 Punkten und weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfling dauern. In diesem Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Die Prüfung im fachpraktischen Teil besteht aus zwei Bereichen:
  - 1. Erstellen einer Projektarbeit
  - 2. Ein darauf bezogenes Fachgespräch
- (5) Die fachpraktische Prüfung erfolgt in Form einer Projektarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, Konzepte für das Fertigungs- und Prozessmanagement zu entwickeln, Vorhaben zu planen und strukturiert darzustellen. Das

---

konkrete Thema, den Umfang und den Inhalt der Projektarbeit legt der Prüfungsausschuss fest. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 6 Monate umfassen.

- (6) Die Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss im Rahmen eines Fachgespräches zu präsentieren. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrundeliegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen und bewerten sowie seine Handlungsempfehlung sachlogisch darlegen kann. Die Dauer des Fachgespräches soll 30 Minuten nicht überschreiten. Projektarbeit und Fachgespräch sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (7) Fachtheoretische Prüfung und fachpraktische Prüfung sind im Verhältnis 4:1 zu gewichten.

#### **§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dem jeweiligen Prüfungsbereich entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

#### **§ 5 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsleistungen in den fachtheoretischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 2 und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen gemäß § 3 Abs. 4 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den fachtheoretischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt und in den fachpraktischen Prüfungsbereichen im Durchschnitt eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach durchgeführter mündlicher Ergänzungsprüfung zwei fachtheoretische Prüfungsbereiche mit jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Bewertung der vier fachtheoretischen Prüfungsbereiche und des fachpraktischen Prüfungsbereichs hervorgehen muss.

#### **§ 6 Wiederholen von Prüfungsleistungen**

Eine Wiederholungsprüfung kann erst nach Ablegung der Prüfung in allen fachtheoretischen Prüfungsbereichen und den beiden fachpraktischen Prüfungsbereichen durchgeführt werden.

#### **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nichthandwerkliche Berufe in der jeweils gültigen Fassung der Handwerkskammer Rheinhessen, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Rheinhessen in Kraft.

Diese besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt/Fachwirtin für Fertigungs- und Prozessmanagement (HWK)“ wurden gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106

---

Abs. 1 Nr. 10 der HwO mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 1.September 2020 (AZ: 4001-0070 # 2020/0002-0801 8205.0054) genehmigt.

Präsident

Hauptgeschäftsführerin